

Anlage 8c Regelungen für Mitarbeitende im Bereich der Gastronomie, des Caterings, des Restaurantbetriebs sowie der gastgewerblichen Betriebe und Betriebseinheiten

1. Diese Anlage gilt ab dem 1. Januar 2019 für den in § 1e AVR-EmK genannten Personenkreis.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR-EmK.

3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:

§§ 9d-9i, 11 bis 16, 18 bis 20b, 21, Ziffer 1 (Verweis auf Anlage 8a), 24, 25a, 26, 27, 27a, 27b, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 38 bis 40, 42, 43, sowie die Anlagen 1 bis 6a, 7a, 8, 8a, 8b, 9, 10/I, 10/II, § 2 (1) und § 14, 10/III bis 10/V, 10a, 14 und 15

§ 1 Ruhetage

1. Es sind in jeder Woche zwei Ruhetage zu gewähren. Nach Möglichkeit sollten die Ruhetage zusammenhängend gewährt werden.

2. Ein Ruhetag dauert 24 Stunden. Ruhetage sind im Anschluss an eine Mindestruhezeit gemäß § 4 ArbZG zu gewähren.

3. Mindestens einmal im Monat sollten die Ruhetage möglichst auf ein Wochenende fallen.

Dies gilt nicht, soweit für den Betrieb feste Ruhetage bestehen.

4. Nicht genommene Ruhetage können bis zum 31.12. des laufenden Jahres durch Gewährung voller freier Tage abgegolten werden.

5. Nicht genommene Ruhetage, die nicht nach Ziff. 4 dieses § durch Freizeit abgegolten sind, sind als Mehrarbeit zu behandeln.

6. Über genommene und nicht genommene Ruhetage sowie deren Ausgleich ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

§ 2 Entlohnungsgrundsätze

1. Die Entlohnung erfolgt aufgrund dieser arbeitsrechtlichen Regelungen und der entsprechenden Entgelttabellen. Auch im Rahmen flexibilisierter Arbeitszeit erfolgt die regelmäßige Vergütung in monatlich gleichbleibenden Beträgen entsprechend der Entgelttabellen.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich der Entgeltanspruch aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR. Diese Regelung gilt nicht für Tagesaushilfen.

§ 3 Entgelte und Eingruppierungen

1. Die Entgelte und Eingruppierungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 8 der Anlage 8c. Die Tarifgebiete entsprechen den Tarifgebieten, die der Tarifvertrag Dehoga vorsieht.

§ 4 Mehrarbeit – Nachtarbeit – Zulagen

1. Ist Mehrarbeit gemäß § 9b AVR (Arbeitszeitkonten) innerhalb der dort festgelegten Fristen nicht ausgeglichen worden, so ist sie gemäß § 9b, Satz 8 AVR gesondert zu vergüten.

a) Bei Festentlohnnten beträgt die Mehrarbeitsvergütung bei Mehrarbeit über die in § 9 Ziff.2 AVR vorgesehene Arbeitszeit hinaus 125% eines Stundenlohnes pro Mehrarbeitsstunde.

b) Stundenlohn im Sinne der vorhergehenden Vorschriften ist der wie folgt definierte Anteil des Stundelohns (Entgelt): Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallende Anteils des Stundenlohns (Entgelts) ist die Summe aus dem für die regelmäßige monatliche Arbeitszeit festgelegten monatlichen Entgeltes und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch das 4,348fache ihrer bzw. seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen (vgl. § 9b, Ziffer 8 AVR)

2. Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers geleistet werden und müssen bis zum Ablauf eines Sechsmonatszeitraumes abgerechnet werden.

3. Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25 % auf das Entgelt gezahlt. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00.

4. Handwerker erhalten für Sonn- und Feiertagsarbeit einen Zuschlag von 50%.

5. Die Abgeltung von Mehrarbeit sowie der Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit kann nur durch Dienstvereinbarung durch Gewährung entsprechender Freizeit erfolgen. (Arbeitszeit plus Zuschlag). Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann unabhängig hiervon im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Dienstgeber statt der Bezahlung der Mehrarbeit plus der Zuschläge eine Abgeltung in Freizeit vereinbaren.

§ 5 Urlaub

Es gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Höhe des Jahresurlaubs ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Als Urlaubstage

zählen nur Arbeitstage, wobei von der 5-Tage-Woche auszugehen ist.

Die Urlaubsdauer beträgt ab 01.01.2008:

1. und 2.	Beschäftigungsjahr	25 Tage
im 3.	Beschäftigungsjahr	27 Tage
4. und 5.	Beschäftigungsjahr	28 Tage
ab dem 6.	Beschäftigungsjahr	30 Tage

Beschäftigungsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Beschäftigungsjahr gilt das Kalenderjahr des Eintritts.

Die Vorschriften des § 11 Bundesurlaubsgesetz (Urlaubsentgelt) gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der letzten 13 Wochen die letzten 12 abgerechneten Kalendermonate vor

Antritt des Urlaubs treten. Pro Urlaubstag sind 7,8/164stel (Tarifgebiet West) bzw. 8/168stel (Tarifgebiet Ost) des durchschnittlichen Monatsentgeltes zu zahlen.

2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub wird jeweils für ein volles Kalenderjahr gewährt. Im Jahr des Eintritts oder Austritts erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter so viele Zwölftel seines Jahresurlaubs, als sein Dienstverhältnis volle Monate während des Urlaubsjahres bestanden hat, auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Mit mehr als 14 Tagen angebrochene Monate gelten als volle Monate. Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird hiervon nicht berührt.

3. Ein Urlaubsanspruch entsteht nicht, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Dienstverhältnis innerhalb der ersten drei Monate durch eigene Kündigung beendet oder den Dienst ohne förmliche Kündigung endgültig niederlegt.

4. Bis spätestens zum 1. März ist ein Urlaubsplan für das laufende Urlaubsjahr zu erstellen. Bei Gewährung des Jahresurlaubs sind die im Urlaubsplan festgelegten Urlaubszeiten vorrangig zu gewähren.

§ 6 Urlaubsgeld

1. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter erhält für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld entsprechend nachfolgender Tabelle a):

a)

		West	Ost
im 1. und 2.	Beschäftigungsjahr	7,17 Euro	6,45 Euro
im 3.	Beschäftigungsjahr	8,71 Euro	7,83 Euro
im 4. und 5.	Beschäftigungsjahr	9,08 Euro	8,17 Euro
ab dem 6.	Beschäftigungsjahr	9,39 Euro	8,45 Euro

b) Auszubildende jährlich 115,04 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 180,00 Euro (Tarifgebiet Ost).

2. Über-/ oder Unterzahlung werden mit dem Dezemberentgelt ausgeglichen, im Fall des Ausscheidens mit der letzten Abrechnung.

3. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich die Höhe des Urlaubsgeldanspruchs aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR.

4. Im Kalenderjahr des Eintritts besteht kein Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld. Urlaubsgeld wird nicht für Urlaubstage gezahlt, die aus dem Jahr des Eintritts in das Folgejahr übertragen werden.

5. Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld im Jahr des Eintritts und des Austritts anteilig.

6. Das Urlaubsgeld ist auf Verlangen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vor Urlaubsantritt, spätestens aber mit dem Dezembergehalt auszuzahlen. Abweichende Regelungen der Fälligkeit durch freiwillige Dienstvereinbarung sind zulässig.

§ 7 Arbeitsversäumnis – Arbeitsunterbrechung

1. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten unter Fortzahlung ihrer Bezüge im zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis Freizeit gemäß nachfolgender Bestimmungen:

2. Arbeitsbefreiung für einen Arbeitstag wird gewährt:

- a) bei Eheschließung der Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder;
- b) bei eigenem Arbeitsjubiläum: 25, 40 oder 50 Jahre;
- c) bei eigener silberner Hochzeit;
- d) bei Wohnungswechsel innerhalb eines Wohnortes, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter einen eigenen Haushalt führt, für einen Umzug pro Kalenderjahr.
- e) nach erfolgter Kündigung zum Aufsuchen eines anderen Arbeitsplatzes.

3. Arbeitsbefreiung für zwei Arbeitstage wird gewährt:

- a) bei eigener Eheschließung;
- b) bei Sterbefällen in der engeren Familie (Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und Großeltern);
- c) bei Geburt eines eigenen Kindes;
- d) bei schwerer Erkrankung von Angehörigen der engeren Familie, die ständig mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im gemeinsamen Haushalt leben, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich ist - beschränkt auf maximal fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr.

4. Arbeitsbefreiung für drei Arbeitstage wird gewährt:

- a) bei Tod des Ehegatten.
- b) bei Tod der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten nach nachgewiesener 5jähriger Lebensgemeinschaft.

5. Arbeitsbefreiung für die jeweils erforderliche Zeit ist zu gewähren:

- a) für den Besuch eines Arztes, sofern der Arzt die Notwendigkeit des Besuchs während der Arbeitszeit bescheinigt,
- b) für die Tätigkeit als Prüferin/Prüfer in einer Prüfungskommission der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

6. Ferner wird, soweit kein Anspruch auf eine andere Entschädigung besteht, Entgelt bis zur Dauer von drei Tagen weitergezahlt, als ob die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter gearbeitet hätte:

- a) zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Ehrenämter, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind;
- b) bei Vorladung durch ein Gericht als Beisitzer, Sachverständiger, Zeuge, Kläger usw.;

7. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat rechtzeitig um Arbeitsbefreiung in den vorstehenden Fällen nachzusuchen. Ist ihr/ihm dies nicht möglich, so hat sie/er spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach dem ersten Arbeitsversäumnis den Grund der Arbeitsverhinderung nachzuweisen.

§ 8 Jahressonderzahlung

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres eine

ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten haben und die an diesem Tage in ungekündigtem Dienstverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt:

a) für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

		West	Ost (Festbetrag)	
Jahre	bis 7	Betriebszugehörigkeit	50%	500 Euro
Jahre	über 7	Betriebszugehörigkeit	75%	500 Euro
Jahre	über 14	Betriebszugehörigkeit	100%	500 Euro

des durchschnittlichen Monatsentgeltes. Im Jahr des Eintritts wird, sofern ein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung besteht, dieser anteilig gezahlt; für die Berechnung gilt § 5 Ziffer 2 Satz 3 entsprechend.

Der Pauschalbetrag für den Bereich Ost ist bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung mit 100%. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung gilt Ziffer 3 dieses §.

b) für Auszubildende

Für Auszubildende beträgt die Jahressonderzahlung 50% der Ausbildungsvergütung (Tarifgebiet West bzw. 155,00 Euro (Tarifgebiet Ost).

2. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Monatsentgeltes sind die für jeden einzelnen Berechtigten jeweils am 1. Dezember des Auszahlungsjahres geltenden Entgelte der entsprechenden Bewertungsgruppen der entsprechenden Entgelt-tabellen bzw. die Ausbildungsvergütungen zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Betriebszugehörigkeit am 1. Dezember. Mehrarbeit und andere zuschlagspflichtige Arbeit, vermögenswirksame Leistungen, Prämien und außertarifliche Zulagen bleiben unberücksichtigt.

3. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung in einer Höhe, die dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 2 AVR entspricht. Anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, haben keinen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Ruht das Dienstverhältnis im Kalenderjahr nur teilweise, so besteht nur Anspruch auf anteilige Leistung.

4. Bei Krankheit kann, wenn die Arbeitsunterbrechung länger als sechs Monate dauert, die Jahressonderzahlung für jeden angefangenen Monat um 1/12tel gekürzt werden, es sei denn, die Krankheit ist Folge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit. Für die Dauer der Elternzeit kann die Jahressonderzahlung ebenfalls um 1/12tel für jeden angefangenen Monat der Elternzeit gekürzt werden.

5. Auf die Jahressonderzahlung können freiwillig oder einzelvertraglich vereinbarte betriebliche Leistungen wie 13. Monatsentgelte, Gratifikationen, Weihnachtsgelder, Jahresabschlussprämien, zusätzliches Urlaubsgeld u.ä. angerechnet werden.

6. Die Jahressonderzahlung ist, soweit im Einverständnis mit der MAV nicht anders vereinbart, mit dem Entgelt für den Monat November auszuführen.

7. Die Jahressonderzahlung gilt als Einmalleistung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Soweit in den Betrieben für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Weihnachten günstigere Leistungen gewährt werden als vorstehend vereinbart, werden diese nicht verschlechtert.

§ 9 Abzüge

Abzüge vom Entgelt für Geschirr-, Gläserbruch und dergleichen bzw. Abgaben irgendwelcher Art dürfen in keiner Form erfolgen, ausgenommen die gesetzlichen Abzüge. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind jedoch für alle Bruchschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, zum Selbstkostenpreis persönlich haftbar.

§ 10 Garderobe, Berufswäsche und -kleidung, ärztliche Untersuchungen, Versicherung, Werkzeuge, Putzmaterial

1. Die übliche Berufskleidung ist vom Dienstgeber zu stellen. Besondere Ausrüstungsgegenstände, wie Livree, Litzen und Knöpfe, werden ebenfalls vom Dienstgeber gestellt.

2. In Betrieben, in welchen das Tragen besonderer Berufstracht verlangt wird, ist diese vom Dienstgeber zu stellen.

3. Wenn der Dienstgeber vom Servicepersonal das Tragen von Hauben verlangt, so hat er diese zu eigenen Lasten zu stellen und auch reinigen zu lassen. Serviertücher und Kochschürzen, Vorsteck- und Handtücher sind seitens des Dienstgebers zu stellen.

4. Die Berufswäsche des Kochpersonals (Kochjacken usw.) sowie des Service-personals ist vom Dienstgeber reinigen zu lassen.

5. Für die Aufbewahrung der Garderobe hat der Dienstgeber verschließbare Schränke bzw. Räume zu stellen.

6. Die Garderobe, Wäsche und sonstiges Eigentum der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sind in einer ihrem Zeitwert entsprechenden Höhe gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Versicherungsprämie trägt der Dienstgeber.

7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist bei Stellung eigener Werkzeuge für die Abnutzung ein Betrag von monatlich Euro 10,23 bzw. jährlich Euro 122,71 zu gewähren (Konditoren, Schlächter, Köche usw.). Der Betrag ist in der Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

8. Die Kosten für gesetzlich bzw. behördlich angeordnete ärztliche Untersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen, soweit sie nicht schon von einer anderen Seite übernommen werden.

9. Für alle Verpflichtungen, welche dem Dienstgeber durch diesen Paragraphen zur Last fallen, dürfen in keiner Weise Abzüge vom Entgelt erfolgen.

Anlagen 1 bis 8 zur Anlage 8c Entgelte und Eingruppierungen folgender Tarifgebiete

- (1) Baden-Württemberg
- (2) Bayern
- (3) Berlin
- (4) Hessen
- (5) Nordrhein-Westfalen
- (6) Sachsen
- (7) Sachsen-Anhalt
- (8) Thüringen

(1) Baden-Württemberg

Monatsgehälter bzw. Festlöhne in €
Regelarbeitszeit Woche: 39 Stunden
Monat: 169 Stunden
gültig 1.1.2022 – 31.3.2022

I. Direktions-, Verwaltungs- und Empfangspersonal

1 Direktoren, Personalchefs mit Vollmacht	freie Vereinbarung
2 Empfangschefs, bilanzsichere Buchhalter/innen	3.183
3 Abteilungsleiter/in, wenn Sie der Direktion unterstellt sind	2.892
4. Direktionsassistent	2.892
5. Erste Kassierer, fremdsprachenkundig, stellv. Empfangschef/in	2.847
6.	
a) Empfangsherren u. -damen in Hotels, sprachenkundig	2.721
b) Geschäftsführer in Restaurants, Cafés usw.	2.721
c) Hausdamen	2.721
7.	
a) Hotelsekretäre/-innen (Schichtführer) z.B. F&B-Bereich, Empfang, Reservierung, Personalsachbearbeitung	2.559
b) Buchhalter, Lagerbuchhalter, Kassierer, Betriebsassistent	2.559
8. Magazin- Lagerverwalter, Kontrolleure	2.481
9. Journalführer, (Hoteljournal), Night Auditor, perfekte Stenotypisten(innen)	2.481
10. Telefonisten	
a) mit Fremdsprachenkenntnissen	2.481
b) ohne Fremdsprachenkenntnis	2.243
11. Sonstiges kaufmännisches Personal und Verwaltungspersonal	2.243
12.	
a) Gehilfen/innen mit mehr als 2 Gehilfenjahren, Hausdamenassistentin	2.399
b) Gehilfen/innen im 2. Gehilfenjahr, Hausdamenassistentin	2.307
c) Gehilfen/innen im 1. Gehilfenjahr, Hausdamenassistentin	2.219

II. Küchen- und Konditoreipersonal

1. Küchenmeister (Chefs) mit Brigade (Chefs de partie und Commis)	3.208
2.	
a) Dieselben mit mindestens 4 Köchen und Stellv. für Ziff. 1 (Souschef) (zu den Köchen zählen Beiköchinnen und Kaltmamsells)	3.009
b) Konditormeister	3.009
c) Metzgermeister	3.009
3. Dieselben mit weniger als 4 Köchen, Chef Patissier (zu den Köchen zählen Beiköchinnen und Kaltmamsells)	2.874
4. Abteilungsköche (Chefs de partie), Patissiers, Chefs de partie-Tournant	2.788
5. Allein sowie selbstständig arbeitende Köche, Köchinnen u. Konditoren	2.559
6. Demichef	2.399
7. Koch, Patissier u. Konditorengehilfen mit 2 und mehr Gehilfenjahren	2.399
8. Dieselben im 2. Gehilfenjahr	2.306
9. Dieselben im 1. Gehilfenjahr	2.219
10. Küchenmetzger	2.559
11. Kaltmamsell, Personal-, Bei- u. Kaffee- köchin, Frühstücksköche/innen	2.059
12. Annonceuse	2.007
13. Casseroliers (Kupferputzer), Passeplatiers, Silberputzer, Teller- und Besteckwäscher (Geschirrspüler)	1.974
14. Küchenhilfspersonal in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit	1.819
15. Küchenhilfspersonal ab dem 2. Jahr der Tätigkeit	1.872

III. Servierpersonal

1. Erster Oberkellner mit Chef de rang in Brigadebetrieben	3.208
2. Zweiter Oberkellner, Oberkellner, Barmeister (fremdsprachenkundig)	2.986
3.	
a) Chef de rang, Chef d'étage, Barmixer	2.788
b) Sommelier	2.788
4. Restaurantleiter	2.788
5. Alleinkellner, Revier- und Zimmerkellner ohne Gehilfen sowie Serviererinnen (sämtliche gelernt)	2.559
6. Demichef	2.399
7. Commis und Serviergehilfinnen mit mindestens 1-jähriger Gehilfentätigkeit	2.306
8. Dieselben im 1. Gehilfenjahr	2.219
9.	
a) Angelerntes Servierpersonal nach mindestens 4-jähriger Tätigkeit im Service	2.370
b) Angelerntes Servierpersonal im 4. Jahr der Tätigkeit im Service	2.086
c) Angelerntes Servierpersonal in den ersten 3 Jahren der Tätigkeit im Service	1.872

IV. Büfett- und Kellereipersonal

1. Büfettkassierer/ innen sowie Verkäufer/innen in verantwortlicher Stellung	2.219
2. Büfettier/Büfettfrau	2.112
3. Dieselben in nachgeordneter Stellung (Büfettfräulein)	1.917
4. Dieselben als Anfängerinnen im 1. Berufsjahr	1.872
5. Zapfer und Weinausgeber	1.917

V. Hallen- und Etagenpersonal

1. Fremdsprachenkundige Hotelportiers in Hotelbetrieben mit 200 und mehr Betten	2.986
2. Dieselben in Betrieben mit 80 bis 200 Betten	2.721
3. Dieselben in Betrieben mit weniger als 80 Betten, Portiers ohne Sprachkenntnisse	2.399
4. Nachtportiers	2.219
5. Hotelfachmann/-frau und Fachgehilfe/in mit 2 und mehr Gehilfenjahren	2.399
6. Dieselben im 2. Gehilfenjahr	2.306
7. Dieselben im 1. Gehilfenjahr	2.219
8. Hotel- u. Hausdiener	1.974
9. Fahrstuhlführer	1.872
10. Zimmermädchen	1.974
11. Ungelerntes Hilfspersonal in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit	1.819
12. Ungelerntes Hilfspersonal ab dem 2. Jahr der Tätigkeit	1.872
13. Hilfsportiers	2.112

VI. Sonstiges fest besoldetes Personal

1 Bademeister(innen)	2.243
2. Gelerntes Personal im Spa-Bereich im 1. Jahr der Tätigkeit (z.B. med. Masseur/ in)	2.219
3. Dieselben im 2. Jahr der Tätigkeit	2.306
4. Dieselben mit mehr als 2 Jahren der Tätigkeit	2.399
5. Angelerntes Personal im Spa-Bereich in den ersten 3 Jahren der Tätigkeit (z.B. Kosmetikerin)	1.872
6. Dieselben im 4. Jahr der Tätigkeit	2.086
7. Dieselben nach mindestens 4-jähriger Tätigkeit	2.370
8. Badegehilfe	1.917
9. Wasch- und Hausmeister	2.243
10. Haushälterinnen und Beschließerinnen	2.219
11. Wäscher(innen), Näherinnen, Büglerinnen und Aufsicht führende Mangel- innen, Mangel- und Weißzeugmädchen	2.007
12. Portiers in Gaststätten und Vergnügungsbetrieben	2.112
13. Personal- und Hilfspfortner, Nachtwächter, Lagerarbeiter, Gepäckaufzugführer	1.974
14. Garderobiers, Toilettenwärter/innen, sonstiges ungelernetes Hilfspersonal	1.872
15. Handwerker, Kraftfahrer	2.788

Ausbildungsvergütung

Monatsgehälter bzw. Festlöhne in €
Regelarbeitszeit Woche: 39 Stunden,
Monat: 169 Stunden
gültig 1.1.2022 - 31.3.2022

1. Ausbildungsjahr	800
2. Ausbildungsjahr	900
3. Ausbildungsjahr	1.000

Anmerkung:

Die Rubrik I (39 Std/Woche) und Rubrik II (bis 44 Std/Woche) sind während der Laufzeit des Vertrages gleichgestellt.

Bei Zweitausbildungsverhältnissen beginnt die Vergütung mit dem Satz für das 2. Ausbildungsjahr.

Der Auszubildende kann auf geldliche Ansprüche aus diesem Tarifvertrag widerrufen, wenn dieser Verzicht sich wirtschaftlich zu seinen Gunsten auswirkt. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft. Ein Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Praktikanten

Praktikanten erhalten die Vergütung nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch in Höhe der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres.

Entgelttabelle

gültig vom 1.7.2022 – 30.9.2023 und vom 1.10.2023 – 30.9.2024

Tarifgruppe 1		vom 1.7.2022 – 30.9.2023		vom 1.10.2023 – 30.9.2024	
TG 1 A:	Ungelernte Beschäftigte, die durch Anleitung Tätigkeiten verrichten.				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	12,30 €/Std.	2.079 €/169 Std.	12,60 €/Std.	2.129 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	12,60 €/Std.	2.129 €/169 Std.	12,90 €/Std.	2.180 €/169 Std.
TG 1 B:	Ungelernte Beschäftigte, die durch Anlernen Tätigkeiten verrichten				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	12,60 €/Std.	2.129 €/169 Std.	13,00 €/Std.	2.197 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	13,00 €/Std.	2.197 €/169 Std.	13,30 €/Std.	2.248 €/169 Std.

Tarifgruppe 2		vom 1.7.2022 – 30.9.2023		vom 1.10.2023 – 30.9.2024	
Fachkräfte mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf					
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	13,70 €/Std.	2.315 €/169 Std.	14,10 €/Std.	2.383 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,30 €/Std.	2.417 €/169 Std.	15,00 €/Std.	2.535 €/169 Std.

Tarifgruppe 3		vom 1.7.2022 – 30.9.2023		vom 1.10.2023 – 30.9.2024	
Fachkräfte mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf					
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,30 €/Std.	2.417 €/169 Std.	15,50 €/Std.	2.620 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,60 €/Std.	2.467 €/169 Std.	15,80 €/Std.	2.670 €/169 Std.

Tarifgruppe 4		vom 1.7.2022 – 30.9.2023		vom 1.10.2023 – 30.9.2024	
TG 4 A:	Beschäftigte mit erweiterten fachspezifischen Kenntnissen, die unabhängig von einer entsprechenden Berufsausbildung mit einer erhöhten fachlichen, tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit oder tätigkeitsbezogenen Zusatzqualifikation verbunden sind.				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	16,80 €/Std.	2.839 €/169 Std.	17,20 €/Std.	2.907 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	17,20 €/Std.	2.907 €/169 Std.	17,60 €/Std.	2.974 €/169 Std.

TG 4 B:	Tätigkeiten für deren Verrichtung eine branchenspezifische Qualifikation (Meister, BA/ MA, Hotel-Betriebswirt, Hotel- und Gastronomie-Management, Küchen- und Service-Management) erforderlich ist.				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	18,00 €/Std.	3.042 €/169 Std.	18,40 €/Std.	3.110 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	18,40 €/Std.	3.110 €/169 Std.	18,80 €/Std.	3.177 €/169 Std.
TG 4 C:	Tätigkeiten, die die Leitung einer betrieblichen Abteilung beinhalten. Tätigkeiten, die überwiegend eigenverantwortlich erbracht werden und Mitarbeiterverantwortung für eine betriebliche Abteilung beinhalten.				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	18,90 €/Std.	3.194 €/169 Std.	19,30 €/Std.	3.262 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	19,30 €/Std.	3.262 €/169 Std.	19,70 €/Std.	3.329 €/169 Std.
TG 4 D:	Tätigkeiten, die die Leitung von mehr als einer betrieblichen Abteilung beinhalten, die eigenverantwortlich ausgeübt werden sowie Führungsverantwortung für Personal und Budgetverantwortung beinhalten.				
	1. Ab dem 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	19,30 €/Std.	3.262 €/169 Std.	19,70 €/Std.	3.329 €/169 Std.
	2. Ab dem 3. Jahr der beruflichen Tätigkeit	19,70 €/Std.	3.329 €/169 Std.	20,10 €/Std.	3.397 €/169 Std.
Tarifgruppe 5		vom 1.7.2022 – 30.9.2023		vom 1.10.2023 – 30.9.2024	
Beschäftigte, die mit ihrer Tätigkeit die gesamtbetriebliche Verantwortung tragen.		Freie Vereinbarung		Freie Vereinbarung	

Ausbildungsvergütung	bei 39 Std./Woche
	vom 01.09.22 – 30.09.24
1. Ausbildungsjahr	900 €
2. Ausbildungsjahr	1.050 €
3. Ausbildungsjahr	1.150 €

(2) Bayern

Löhne und Gehälter

1. Verwaltungs- und Empfangspersonal

Das Verwaltungs- und Empfangspersonal hat Anspruch auf die nachstehenden Monatsbruttogehälter:

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
3 11	Direktoren, Geschäftsführer	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung
3 09	Empfangschef mit Empfangsherren, Hauptabteilungsleiter mit Abteilungsleitern, Hauptbuchhalter mit Buchhaltern	3.350,00	3.468,00	3.642,00
3 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.673,00	3.802,00	3.993,00
3 07	Abteilungsleiter, Verkaufsleiter, Personalleiter, Veranstaltungsleiter, Reservierungsleiter	2.891,00	2.993,00	3.143,00
3 08	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.166,00	3.277,00	3.441,00
3 05	Empfangsdame/-herr, Direktionsassistent(in), Hotellkassierer, Verkaufsrepräsentant, Gruppenkoordinator Reservierung, Personalreferent, Veranstaltungsrepräsentant	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.909,00	3.011,00	3.162,00

3 04	Hotelsekretär(in), Buchhalter(in), Journalführer(in), Sachbearbeiter im F + B-, im EDV- und Personalbereich, Verkaufssekretär, Veranstaltungssekretär, Personalsekretär, Reservierungssekretär bis zu 3 Jahren einschlägiger Praxis	2.412,00	2.497,00	2.622,00
3 05	über 3 Jahre einschlägiger Praxis	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 03	Kontorist(in), Bonkontrollleuse, Stenotypist(in), Hostess, sonstiges kaufmännisches Personal bis zu 3 Jahren einschlägiger Praxis	2.178,00	2.255,00	2.368,00
3 04	über 3 Jahre einschlägiger Praxis	2.412,00	2.497,00	2.622,00

2. Küchenpersonal

Das Küchenpersonal hat Anspruch auf die nachstehenden Monatsbruttolöhne/-gehälter:

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
3 11	Küchenchefs mit Partiechefs	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung
3 09	Küchenchef mit Ausbildereignungsprüfung, Küchenmeister mit Köchen, Konditormeister mit Konditoren	3.350,00	3.468,00	3.642,00
3 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.673,00	3.802,00	3.993,00
3 07	Souschef	2.891,00	2.993,00	3.143,00
3 08	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.166,00	3.277,00	3.441,00
3 05	Alleinkoch, Partiechef	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.909,00	3.011,00	3.162,00
3 04	Küchenmetzger, Annonceuse, Kaltspeiserin, Koch, Konditor, Bäcker,	2.412,00	2.497,00	2.622,00

	Küchenbeschließer-(in), Chief-Steward, Diätkoch(in)			
3 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 03	Kochcommis im 1. Gehilfenjahr	2.178,00	2.255,00	2.368,00
3 02	Anlernköche(innen), Kaffeeköchin	2.059,00	2.132,00	2.239,00
3 03	nach einem Anlernjahr	2.178,00	2.255,00	2.368,00
3 04	nach 2 Jahren in derselben Tätigkeit in Gruppe 3 03	2.412,00	2.497,00	2.622,00
3 05	nach 3 Jahren in derselben Tätigkeit in Gruppe 3 04	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 02	Topfspüler, Steward	2.059,00	2.132,00	2.239,00
3 01	Küchenhilfspersonal	2.028,00	2.079,00	2.130,00
ab 01.10.2022 bis 31.12.2022 = 2.054,00				

3. Handwerker

Handwerker, die in ihrem gelernten Beruf eingestellt und beschäftigt werden, sind nach dem für ihren Beruf geltenden Entgelttarifvertrag einer DGB-Gewerkschaft zu bezahlen. (Hausmeister, Kraftfahrer und Garagenwarte mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung sind dabei wie Handwerker zu behandeln; ansonsten freie Vereinbarung.)

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
3 05	Handwerker erhalten mindestens	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.909,00	3.011,00	3.162,00

Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber den jeweils gültigen Entgelttarifvertrag rechtzeitig vorzulegen.

4. Sonstiges Personal

Das sonstige festbesoldete Personal hat Anspruch auf die nachstehenden Monatsbruttolöhne/-gehälter:

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
3 09	Direktrice 1. Hausdame mit Hausdamen	3.350,00	3.468,00	3.642,00
3 05	Hausdame, Beschließerin	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.909,00	3.011,00	3.162,00
3 03	Büfettkraft, Hausdamenassistentin,	2.178,00	2.255,00	2.368,00

	Kioskverkäufer(in), Lagerist(in), sonstiges Verkaufspersonal			
3 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.412,00	2.497,00	2.622,00
3 04	Florist(in)	2.412,00	2.497,00	2.622,00
3 05	Waschmeister geprüft	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 03	Näherin, Büglerin, Manglerin, Wäscherin	2.178,00	2.255,00	2.368,00
3 01	Hilfskräfte in der Wäscherei ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00	2.028,00	2.079,00	2.130,00
3 02	Hausmädchen, Hausmann	2.059,00	2.132,00	2.239,00
3 01	Sonstiges Hilfspersonal ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00	2.028,00	2.079,00	2.130,00
3 05	Bademeister(in) geprüft	2.651,00	2.744,00	2.882,00
3 04	Masseur(in)	2.412,00	2.497,00	2.622,00
3 03	Badegehilfe(in)	2.178,00	2.255,00	2.368,00
3 01	Badehilfspersonal ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00	2.028,00	2.079,00	2.130,00
3 03	Pflegepersonal	2.178,00	2.255,00	2.368,00

Für die nachfolgend aufgeführten Berufspositionen erfolgte keine Zuordnung. Die Löhne und Gehälter unterliegen der freien Vereinbarung: Schankkellner

Bedienungspersonal

1. Servicepersonal

Das Servicepersonal hat im Falle der Umsatzbeteiligung Anspruch auf die nachstehenden tariflichen Monatsgarantielöhne/-gehälter (I) und im Falle der Festentlohnung auf die nachstehenden Monatsfestlöhne/-gehälter (II), und zwar jeweils brutto:

ab 01.04.2022			
		I	II
4 11	Restaurantdirektor, Restaurantchef	freie Vereinbarung	
4 09	Serviermeister, Oberkellner Barmeister	3.083,00	3.350,00
4 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.375,00	3.673,00
4 05	Chef de rang, Chef d'étage, Chef de bar	2.429,00	2.651,00
4 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.669,00	2.909,00
4 04	Demichef, Barfrau, Barmann	2.212,00	2.412,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.429,00	2.651,00
4 04	Kellner, Servierer(in)	2.212,00	2.412,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.429,00	2.651,00
4 03	Kellnercommis, Barcommis im 1. Gehilfenjahr	2.028,00	2.178,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00			
4 02	Angelernte Kellner(innen), Servierer(innen)	2.028,00	2.059,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00			
4 03	nach einem Anlernjahr	2.028,00	2.178,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00			
4 04	nach 2 Jahren in derselben Tätigkeit und beim gleichen Arbeitgeber in Gruppe 4 03	2.212,00	2.412,00
4 05	nach 3 Jahren in derselben Tätigkeit und beim gleichen Arbeitgeber in Gruppe 4 04	2.429,00	2.651,00
4 03	Tabakwaren-, Kuchenverkäufer(in)	2.028,00	2.178,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00			
4 01	Hilfskräfte im Service	2.028,00	2.028,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00			

Das Servicepersonal hat im Falle der Umsatzbeteiligung Anspruch auf die nachstehenden tariflichen Monatsgarantielöhne/-gehälter (I) und im Falle der Festentlohnung auf die nachstehenden Monatsfestlöhne/-gehälter (II), und zwar jeweils brutto:

		ab 01.01.2023		ab 01.04.2023	
		I	II	I	II
4 11	Restaurantdirektor, Restaurantchef	freie Vereinbarung		freie Vereinbarung	

4 09	Serviermeister, Oberkellner Barmeister	3.191,00	3.468,00	3.351,00	3.642,00
4 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.494,00	3.802,00	3.669,00	3.993,00
4 05	Chef de rang, Chef d'étage, Chef de bar	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.763,00	3.011,00	2.902,00	3.162,00
4 04	Demichef, Barfrau, Barmann	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 04	Kellner, Serviererin	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 03	Kellnercommis, Barcommis im 1. Gehilfenjahr	2.079,00	2.255,00	2.183,00	2.368,00
4 02	Angelernte Kellner(innen), Servierer(innen)	2.079,00	2.132,00	2.183,00	2.239,00
4 03	nach einem Anlernjahr	2.079,00	2.255,00	2.183,00	2.368,00
4 04	nach 2 Jahren in derselben Tätigkeit und beim gleichen Arbeitgeber in Gruppe 4 03	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00
4 05	nach 3 Jahren in derselben Tätigkeit und beim gleichen Arbeitgeber in Gruppe 4 04	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 03	Tabakwaren-, Kuchenverkäufer(in)	2.079,00	2.255,00	2.183,00	2.368,00
4 01	Hilfskräfte im Service	2.079,00	2.079,00	2.130,00	2.130,00

2. Hallen- und Etagenpersonal

Das Hallen- und Etagenpersonal hat im Falle der Umsatzbeteiligung Anspruch auf die nachstehenden tariflichen Monatsgarantielöhne/-gehälter (I) und im Falle der Festentlohnung auf die nachstehenden Monatsfestlöhne/-gehälter (II), und zwar jeweils brutto:

		ab 01.04.2022	
		I	II
4 09	Chefportier (mit den Aufgaben eines Empfangs-Chefs)	3.083,00	3.350,00
4 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.375,00	3.673,00

4 05	Tagesportier		2.429,00	2.651,00
4 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit		2.669,00	2.909,00
4 04	Nachtportier, Tourmand, Telefonist		2.212,00	2.412,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit		2.429,00	2.651,00
4 03	Hilfsportier, Hoteldiener, Hausdiener, Türsteher		2.028,00	2.178,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00				
4 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit		2.212,00	2.412,00
4 03	Zimmermädchen, Zimmermädchen und Serviererin in Fremdenheimen		2.028,00	2.178,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00				
4 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit		2.212,00	2.412,00
4 02	Anfangszimmermädchen in den ersten 3 Monaten der Tätigkeit Garderoben- und Toilettenpersonal		2.028,00	2.059,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00				

Das Hallen- und Etagenpersonal hat im Falle der Umsatzbeteiligung Anspruch auf die nachstehenden tariflichen Monatsgarantielöhne/-gehälter (I) und im Falle der Festentlohnung auf die nachstehenden Monatsfestlöhne/-gehälter (II), und zwar jeweils brutto:

		ab 01.01.2023		ab 01.04.2023	
		I	II	I	II
4 09	Chefportier (mit den Aufgaben eines Empfangs-Chefs)	3.191,00	3.468,00	3.351,00	3.642,00
4 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	3.494,00	3.802,00	3.669,00	3.993,00
4 05	Tagesportier	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.763,00	3.011,00	2.902,00	3.162,00
4 04	Nachtportier, Tourmand, Telefonist	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00
4 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.515,00	2.744,00	2.641,00	2.882,00
4 03	Hilfsportier, Hoteldiener, Hausdiener, Türsteher	2.079,00	2.255,00	2.183,00	2.368,00
4 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00

4 03	Zimmermädchen, Zimmermädchen und Serviererin in Fremdenheimen	2.079,00	2.255,00	2.183,00	2.368,00
4 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit	2.290,00	2.497,00	2.405,00	2.622,00
4 02	Anfangszimmermädchen in den ersten 3 Monaten der Tätigkeit Garderoben- und Toilettenpersonal	2.079,00	2.132,00	2.183,00	2.239,00

Personal der Systemgastronomie, der Handelsgastronomie und des Catering

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
5 11	Geschäftsführer, Regionalmanager	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung	freie Vereinbarung
5 09	Ständiger Vertreter von 5 11, Handlungsbevollmächtigter	3.350,00	3.468,00	3.642,00
5 10	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 09)	3.673,00	3.802,00	3.993,00
5 07	Restaurant-, Objektmanager, Betriebs-, Filialleiter	2.891,00	2.993,00	3.143,00
5 08	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 07)	3.166,00	3.277,00	3.441,00
5 05	Erstkoch, Erstkonditor, Vorarbeiter	2.651,00	2.744,00	2.882,00
5 06	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 05)	2.909,00	3.011,00	3.162,00
5 04	Koch, Kellner, Konditor, Griller	2.412,00	2.497,00	2.622,00
5 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 04)	2.651,00	2.744,00	2.882,00
5 04	Buchhalter(in), Sachbearbeiter(in), Sekretär(in)	2.412,00	2.497,00	2.622,00
5 05	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 04)	2.651,00	2.744,00	2.882,00

5 03	Verwaltungs- und Verkaufspersonal	2.178,00	2.255,00	2.368,00
5 04	nach 3jähriger Betriebszugehörigkeit (in 5 03)	2.412,00	2.497,00	2.622,00
5 02	Küchen-, Servier-, Büffethilfe, auch bei / mit wechselnder Tätigkeit	2.059,00	2.132,00	2.239,00
5 03	nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit (in 5 02)	2.178,00	2.255,00	2.368,00
5 01	Hilfskräfte	2.028,00	2.079,00	2.130,00
ab 01.10.2022 – 31.12.2022 = 2.054,00				

Aushilfspersonal

- Dem Aushilfspersonal stehen, sofern es weniger als 14 Tage fortlaufend beschäftigt ist, die im Absatz 3 im einzelnen aufgeführten Garantie- oder Festlöhne zu. Auch das zur Aushilfe tätige Bedienungspersonal hat im Falle der Umsatzbeteiligung Anspruch auf mindestens 12 % vom Entgelt gemäß § 6 des Manteltarifvertrages.
- Die Löhne bzw. Garantielöhne der wichtigsten Aushilfsarbeitnehmer betragen:

		ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
		täglich	täglich	täglich
6 04	Kellner	131,20	135,79	142,58
6 05	Alleinkoch	141,81	146,77	154,11
6 04	Koch	131,20	135,79	142,58
6 03	Büfettkraft	119,28	123,45	129,62
6 01	Hilfspersonal	104,70	108,36	113,78
Putzfrau		Std.	Std.	Std.
	a) bei Tag	13,26	13,72	14,41
	b) bei Nacht	14,57	15,08	15,83
Garderobenfrau		Std.	Std.	Std.
	a) bei Tag	13,26	13,72	14,41
	b) bei Nacht	14,57	15,08	15,83

- Kommt infolge höherer Gewalt, Regens oder Absagens von Veranstaltungen durch den Arbeitgeber ein Geschäft oder eine Veranstaltung nicht zustande oder muss sie abgebrochen werden, so erhält der zur Aushilfe bestellte Arbeitnehmer nur 50 % des Aushilfslohnes zuzüglich etwaiger Fahrtkosten. Werden zur Aushilfe bestellte Arbeitnehmer vor Antritt des Dienstes durch den Arbeitgeber oder durch die zuständige Vermittlungsabteilung des Arbeitsamtes abbestellt, ist keinerlei Vergütung zu bezahlen.

Ausbildungsvergütung ab 01.08.2022

1. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto

im 1. Ausbildungsjahr	1.000,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.100,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.200,00

2. Werden dem Auszubildenden verbilligte Mahlzeiten und/oder verbilligte Wohnung gewährt, können die den jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswerten entsprechenden Beträge in Abzug gebracht werden.
3. Praktikanten erhalten ab dem 1. Mai 2019 eine monatliche Bruttovergütung von mindestens 1.010,00 € und ab dem 1. August 2022 von mindestens 1.200,00 €. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Hotel- und Gaststätten-gewerbe können zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung außerhalb des erlernten Berufs ebenfalls als Praktikanten bis zu 3 Monaten beschäftigt werden. Schüler und Hochschulüler gelten im Rahmen ihrer vorgesehenen Ausbildung nicht als Praktikanten. Im übrigen bleibt die Vergütung der betrieblichen Regelung vorbehalten.

(3) Berlin

Aktuelle Texte und Entgelte liegen zurzeit nicht vor. Die Ergänzung wird zu gegebener Zeit nachgeliefert.

(4) Hessen

Bewertungsgruppen 2 – 5

Bewertungsgruppe 1

unbesetzt

Bewertungsgruppe 2

Hilfskräfte, deren Tätigkeiten keine fachlichen Kenntnisse erfordern und für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

Hallen-, Etagen-, Küchenhilfskräfte.

Bewertungsgruppe 3

Hilfskräfte (siehe BG 2), die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen.

Tätigkeitsbeispiele:

Küchenhilfskräfte, Zimmerreinigungskräfte, Wäschereipersonal.

Bewertungsgruppe 4

Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (mit Ausnahme der Fachkraft im Gastgewerbe) mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich erworben wurden.

4.1 im 1. + 2. Jahr

4.2 im 3. + 4. Jahr

4.3 im 5. Jahr

4.4 ab 6. Jahr

Tätigkeitsbeispiele:

Kochgehilfen, Mitarbeiter/in mit Kassenabrechnung, Hausmeister/in, Wagenmeister/-in, Fachkräfte im Gastgewerbe im 1. Jahr nach der Ausbildung, Zimmerreinigungs-kräfte ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Bewertungsgruppe 5

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsbeispiele:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, kaufmännische Angestellte, Commis de cuisine, Commis de rang, Empfangsmitarbeiter/in, Mitarbeiter/in Housekeeping, Buffet-/Barkraft mit Abrechnung, Hausdamenassistenz (Anfangshausdame), Handwerker/in, Fachkräfte im Gastgewerbe ab dem 2. Jahr nach der Ausbildung.

Bewertungsgruppen 6 – 10

Den Bewertungsgruppen 6 bis 9 werden jeweils eine Aufstiegsgruppe im Sinne von Paragraph 4 Ziffer 6 angegliedert. Die Aufstiegsgruppen tragen die Bezeichnungen 6.1, 7.1, 8.1 und 9.1. Die Endgruppen tragen die Bezeichnungen 6.2, 7.2, 8.2 und 9.2.

Bewertungsgruppe 6

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich.

Tätigkeitsbeispiele:

(Siehe grundlegende Tätigkeiten BG 5) Demichef de cuisine, Demichef de rang, Magazin-/Lagerverwalter/in.

Bewertungsgruppe 7

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung.

Tätigkeitsbeispiele:

Chef de partie, Alleinkoch/-köchin ohne Hilfskräfte in der Küche, Chef de rang, Schichtleiter/in Bankett/Empfang/Restaurant, Lohnbuchhalter/in, Finanzbuchhalter/in, Verwaltungsmitarbeiter/-in, Etagen-Hausdame/Housekeeping-Manager.

Bewertungsgruppe 8

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich.

Tätigkeitsbeispiele:

Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, Sous-Chef/in, Oberkellner/in, Barchef/in, stellvertretende leitende/r Hausdame/Housekeeping-Manager.

Bewertungsgruppe 9

Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

Abteilungsleiter/in, Küchenchef/in, Restaurantleiter/in, Oberkellner/in ohne Revier, leitende/r Hausdame/Housekeeping-Manager, technische/r Leiter/in.

Bewertungsgruppe 10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen.

Entgelttabelle

1. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungsgruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantientgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	Euro	Euro
1	aufgehoben	aufgehoben
2	2.020,00	1.853,00
3	2.139,00	1.957,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.247,00	2.060,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.315,00	2.122,00
4.3 im 5. J.	2.400,00	2.199,00
4.4 im 6. J.	2.499,00	2.289,00
5	2.499,00	2.289,00
6.1	2.592,00	2.374,00
6.2	2.683,00	2.458,00
7.1	2.838,00	2.599,00
7.2	2.997,00	2.744,00
8.1	3.207,00	2.932,00
8.2	3.412,00	3.119,00

9.1	3.733,00	3.412,00
9.2	4.051,00	3.704,00
10	4.496,00	4.109,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

Entgelttabelle
1. Januar 2023 – 30. Juni 2024

Bewertungsgruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	Euro	Euro
1	unbesetzt	unbesetzt
2	2.151,00	1.973,00
3	2.278,00	2.084,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.393,00	2.194,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.465,00	2.260,00
4.3 im 5. J.	2.556,00	2.342,00
4.4 im 6. J.	2.661,00	2.438,00
5	2.661,00	2.438,00
6.1	2.760,00	2.528,00
6.2	2.857,00	2.618,00
7.1	3.022,00	2.768,00
7.2	3.192,00	2.922,00
8.1	3.415,00	3.123,00
8.2	3.634,00	3.322,00
9.1	3.976,00	3.634,00
9.2	4.314,00	3.945,00
10	4.788,00	4.376,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe
1. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungsgruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	Euro	Euro
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1 im 1. + 2. J.	2.020,00	1.853,00
3.2 ab 3. J.	2.139,00	1.957,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.247,00	2.060,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.315,00	2.122,00

4.3 im 5. J.	2.400,00	2.199,00
4.4 im 6. J.	2.499,00	2.289,00
5	2.499,00	2.289,00
6.1	2.592,00	2.374,00
6.2	2.683,00	2.458,00
7.1	2.838,00	2.599,00
7.2	2.997,00	2.744,00
8.1	3.207,00	2.932,00
8.2	3.412,00	3.119,00
9.1	3.733,00	3.412,00
9.2	4.051,00	3.704,00
10	4.496,00	4.109,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

**Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe
1. Januar 2023 – 30. Juni 2024**

Bewertungsgruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	Euro	Euro
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1	2.151,00	1.973,00
3.2	2.278,00	2.084,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.393,00	2.194,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.465,00	2.260,00
4.3 im 5. J.	2.556,00	2.342,00
4.4 im 6. J.	2.661,00	2.438,00
5	2.661,00	2.438,00
6.1	2.760,00	2.528,00
6.2	2.857,00	2.618,00
7.1	3.022,00	2.768,00
7.2	3.192,00	2.922,00
8.1	3.415,00	3.123,00
8.2	3.634,00	3.322,00
9.1	3.976,00	3.634,00
9.2	4.314,00	3.945,00
10	4.788,00	4.376,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

Ausbildungsvergütungen

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen in Euro betragen ab 01.03.2022 bis 30.06.2024:

im 1. Jahr der Ausbildung	1.000,00 Euro brutto
im 2. Jahr der Ausbildung	1.150,00 Euro brutto
im 3. Jahr der Ausbildung	1.300,00 Euro brutto

2. Die Ausbildungsvergütungen beziehen sich auf eine monatliche regelmäßige Ausbildungszeit von 168 Stunden für Auszubildende der Berufe

- Fachkraft im Gastgewerbe
- Hotelfachmann/-frau
- Hotelkaufmann/-frau
- Restaurantfachmann/-frau
- Fachmann/-frau für Systemgastronomie
- Koch/Köchin

und anderer anerkannter Ausbildungsberufe im Hotel- und Gaststättengewerbe.

(5) Nordrhein-Westfalen

Tarifband 1 ungelernte Arbeitnehmer:innen und Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe

Band 1.1

Arbeitnehmer:innen mit einfachen Tätigkeiten, die durch Anlernen erworben werden können in den ersten zwölf Monaten.

Band 1.2

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und einschlägige Erfahrungen hierin erfordern oder Arbeitnehmer:innen nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit.

Band 1.3

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten, die über Band 1.2 hinausgehen oder Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe oder Arbeitnehmer:innen mit 24 Monaten Betriebszugehörigkeit oder Arbeitnehmer:innen in direktem Gastkontakt und Inkasso oder Arbeitnehmer:innen in der Zubereitung von warmen Speisen.

Band 1.4

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten und Voraussetzungen die über das Band 1.3 hinausgehen oder Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe nach 12 Monaten oder Arbeitnehmer:innen mit 4,5 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Tarifband 2 Fachkräfte

Band 2.1

Arbeitnehmer:innen mit dreijähriger abgeschlossener Regelausbildung, die im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich erworben wurde (§ 45 Abs. 2 BBiG).

Band 2.2

Fachkräfte mit eigener Verantwortung innerhalb allgemeiner Anweisungen oder Fachkräfte nach 12 Monaten Berufserfahrung, die auch in einem anderen Betrieb erlangt worden ist.

Band 2.3

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung oder Fachkräfte nach 24 Monaten Berufserfahrung, die auch in einem anderen Betrieb erlangt worden ist.

Band 2.4

Fachkräfte mit 4,5 Jahren Berufserfahrung, die im konkreten Betrieb erlangt worden ist.

Tarifband 3 Fachkräfte mit Führungsverantwortung

Band 3.1

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Führungsaufgaben oder mit erweiterter Selbstständigkeit.

Band 3.2

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen oder einer Verantwortung für eine Abteilung.

Band 3.3

Führungskräfte, deren Aufgaben einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern und Spezialisten.

Band 3.4

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen, ihre Tätigkeit selbstständig erledigen, über entsprechende Kompetenz verfügen und gesamtbetriebliche Verantwortung tragen.

Tarifentgelte

Ab 01. Mai 2022 bis 31. Mai 2024 werden für die festgelegten Tarifbänder folgende Bruttoentgelte vereinbart:

Tarifband	Brutto- monatsentgelt ab 01.05.2022	Brutto- stundenentgelt ab 01.05.2022	Brutto- stundenentgelt ab 01.05.2023	Brutto- monatsentgelt ab 01.05.2023
Bd. 1.1	2.113,00 €	12,50 €	12,94 €	2.187,00 €
Bd. 1.2	2.197,00 €	13,00 €	13,46 €	2.274,00 €
Bd. 1.3	2.282,00 €	13,50 €	13,98 €	2.362,00 €
Bd. 1.4	2.366,00 €	14,00 €	14,49 €	2.449,00 €
Bd. 2.1	2.358,00 €	13,95 €	14,44 €	2.441,00 €
Bd. 2.2	2.488,00 €	14,72 €	15,24 €	2.576,00 €
Bd. 2.3	2.619,00 €	15,50 €	16,04 €	2.711,00 €
Bd. 2.4	2.750,00 €	16,27 €	16,85 €	2.847,00 €
Bd. 3.1	2.940,00 €	17,40 €	18,01 €	3.043,00 €
Bd. 3.2	3.158,00 €	18,69 €	19,34 €	3.269,00 €
Bd. 3.3	3.375,00 €	19,97 €	20,67 €	3.494,00 €
Bd. 3.4	3.593,00 €	21,26 €	22,01 €	3.719,00 €

Falls der Abstand zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn (Bund) und dem Bruttostundenentgelt im Band 1.1 den Betrag von 0,50 Euro unterschreiten sollte, erhöht sich das Bruttostundenentgelt in diesem Tarifband zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses gesetzlichen Mindestlohns auf einen Betrag, der diesen gesetzlichen Mindestlohn dann um 0,50 Euro übersteigt. Die sich aus diesem Bruttostundenentgelt ergebende Monatsvergütung erhöht sich ebenfalls entsprechend.

Die Arbeitszeit beträgt gemäß § 3 des Manteltarifvertrages monatlich 169 Stunden. Sie ist auf eine Fünf-Tage-Woche zu verteilen. Übt ein Arbeitnehmer:in Tätigkeiten aus, die in verschiedene Tarifbänder fallen, so ist die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend.

(6) Freistaat Sachsen

Bewertungsgruppen

BW 1 entfällt und wird in die BW 2 übernommen

BW 2 Arbeitnehmende mit Tätigkeiten, die keine bzw. geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.
Angelernte Arbeitnehmende die durch entsprechende Berufserfahrung über erworbene Kenntnisse verfügen und im zugewiesenen Tätigkeitsbereich nach allgemeinen Anleitungen Tätigkeiten ausführen, sowie Teilfachaarbeitende in den gastgewerblichen Berufen.

BW 2.2 Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfe, Servierhilfe ungelernnt unter Anleitung, Spülkräfte
Crewmitarbeitende, Küchenmitarbeitende, Servicekräfte mit Erfahrung unter Anleitung, Mitarbeiter Housekeeping,
Mitarbeiter Wäscherei

- BW 2.3** Tätigkeitsbeispiele: Küchenmitarbeitende mit Kassier-/ Fahrtätigkeit, Hostess*innen, Menüberatende
- BW 3** Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf und angelernte Fachkräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 4-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.
- BW 3.1** Tätigkeitsbeispiele: Facharbeitende in der Küche, Hotel- und Restaurantleute, Facharbeitende in den Bereichen Lager, Grill, Fleischportionierung, Konditorei, Fachkräfte für Systemgastronomie, Hausmeisterin/Hausmeister und Kraftfahrende über 7,5 t, jeweils im 1. und 2. Jahr der entsprechenden Tätigkeit
- BW 3.2** Tätigkeitsbeispiele: Facharbeitende in der Küche, Hotel- und Restaurantleute, Facharbeitende in den Bereichen Lager, Grill, Fleischportionierung, Konditorei, Fachkräfte für Systemgastronomie, Hausmeisterin/ Hausmeister und Kraftfahrende über 7,5 t jeweils ab dem 3. Jahr, in der entsprechenden Tätigkeit
Diätkochende, Facharbeitende in der Küchenbuchhaltung im Teilbereich Catering im 1. und 2. Jahr in entsprechender Tätigkeit
- BW 3.3** Tätigkeitsbeispiele: Facharbeitende in der Küche, Hotel- und Restaurantleute, Facharbeitende in den Bereichen Lager, Grill, Fleischportionierung, Konditorei, Fachkräfte für Systemgastronomie, Hausmeisterin/ Hausmeister und Kraftfahrende über 7,5 t ab dem 8. Jahr in der entsprechenden Tätigkeit
Diätkochende, Facharbeitende in der Küchenbuchhaltung im Teilbereich Catering ab dem 3. Jahr in der entsprechenden Tätigkeit
- BW 4** Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung. Weitgehend selbständiges Ausführen von Arbeitsaufgaben, die längere Berufserfahrung sowie theoretische und praktische Kenntnisse erfordern.
Tätigkeitsbeispiele: Küchenleitung im Teilbereich Catering, Betriebsleiterassistenz, Diätassistenz, Alleinkochende mit Verantwortung für einen Betriebsteil, Lehrausbildende
- BW 5** Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich. Ausführung von Arbeitsaufgaben, die umfangreiche Spezialkenntnisse und erweiterte Selbständigkeit erfordern.
Tätigkeitsbeispiele: Objektleitende, Betriebsleitende im Teilbereich Catering, Stv. Empfangsleitung, Stv. Ltg. Housekeeping, Stv. Ltg. Reservierungsabteilung, Chefkonditoren, Chefconciierge, Stv. Restaurantleitung, Stv. Barleitung, Stv. Küchenleitung außer Catering, Oberkellnernde Sommelier/e, Chief Steward, Direktionssekretär*in, Facharbeitende in der Buchhaltung, Stv. Ltg. Einkauf, Stv. Ltg. Haustechnik

BW 6 Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele: Bereichsleitung-Assistenz, Serviceleitung im Teilbereich Catering, Lehrausbildende Restaurantleitung, Empfangs-leitung, Ltg. Housekeeping, Küchenleitung außer Catering, Barleitung, Ltg. Bankettbüro, Ltg. Buchhaltung, Ltr. Einkauf, Supervisor, Ltg. EDV, Direktionsassistentz, Stv. Ltg. Wirtschaftsdirektion

BW 7 Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen.

Tätigkeitsbeispiele: Bereichsleitung, Direktion, Empfangsleitung, Wirtschaftsdirektion, Küchenleitung außer Catering, Ltg. Finanzen, Ltg. Marketing und Verkauf, Technische Leitung Personalleitung, Supervisor, Ltg. EDV

Tarifentgelte in Euro

Bewertungsgruppe	ab 01.04.2022	ab 01.10.2022	ab 01.01.2023	ab 01.06.2023
BW 2.2	1.948,00 €	2.124,00 €	2.188,00 €	2.253,00 €
BW 2.3	1.979,00 €	2.158,00 €	2.222,00 €	2.289,00 €
BW 3.1	2.051,00 €	2.236,00 €	2.303,00 €	2.372,00€
BW 3.2	2.133,00 €	2.325,00 €	2.395,00 €	2.467,00 €
BW 3.3	2.256,00 €	2.460,00 €	2.533,00 €	2.609,00 €
BW 4	2.359,00 €	2.571,00 €	2.648,00 €	2.728,00 €
BW 5	2.543,00 €	2.773,00 €	2.856,00 €	2.941,00 €
BW 6	2.707,00 €	2.952,00 €	3.040,00 €	3.131,00 €
BW 7	2.857,00 €	3.102,00 €	3.190,00 €	3.281,00 €
	frei verhandelbar, mindestens 150 € über BW 6			

Ausbildungsvergütung

Auszubildende der Berufe: Koch *Köchin, Restaurantfachleute, Hotelfachleute, Fachhilfen im Gastgewerbe, Kaufmannsgehilfen im Gastgewerbe und übrige Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen.

Ausbildungsjahr	ab 01.01.2022	ab 01.04.2022	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
1.	780,00 €	840,00 €	900,00 €	950,00 €
2.	860,00 €	920,00 €	1.000,00 €	1.050,00 €
3.	940,00 €	1000,00 €	1.100,00 €	1.150,00 €

(7) Sachsen-Anhalt

Aktuelle Texte und Entgelte liegen zurzeit nicht vor. Die Ergänzung wird zu gegebener Zeit nachgeliefert.

(8) Freistaat Thüringen

Aktuelle Texte und Entgelte liegen zurzeit nicht vor. Die Ergänzung wird zu gegebener Zeit nachgeliefert.